

LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 1989

Herausgegeben am 16. Jänner 1989

2. Stück

-
3. Verordnung: Tierartenschutzverordnung
4. Verordnung: Nationalpark Nockberge, Änderung
5. Verordnung: Naturschutzgebiet „Innere Wimitz“, Erklärung
-

3. Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1988, Zl. Ro-148/33/1988, über den Schutz freilebender Tierarten (Tierartenschutzverordnung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1, 4 und 5 des Kärntner Naturschutzgesetzes 1986, LGBl. Nr. 54, wird verordnet:

§ 1

Vollkommen geschützte Tiere

(1) Die in der Anlage angeführten freilebenden Tiere sind vollkommen geschützt.

(2) Vollkommen geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe solcher Tiere oder Teile von solchen Tieren ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

(3) Die vollkommen geschützten Tiere sind im gesamten Landesgebiet ganzjährig geschützt.

(4) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Brutstätten vollkommen geschützter Tiere ist verboten. In der freien Landschaft ist das Beunruhigen, Zerstören oder Verändern des Lebensraumes (z. B. Nistplatzes, Einstandes) vollkommen geschützter Tiere verboten.

§ 2

Teilweise geschützte Tiere

(1) Folgende Arten von freilebenden Tieren sind teilweise geschützt:

- a) HÖCKERSCHWAN (*Cygnus olor*)
- b) WALDAMEISEN (*Formica*), alle Arten
- c) IGEL (*Erinaceus sp.*), alle Arten

d) SIEBENSCHLÄFER (*Glis glis*)

e) BUNTSPECHT (*Dendrocopos major*)

(2) Teilweise geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten oder getötet werden. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe solcher Tiere oder Teile von solchen Tieren ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

(3) Die teilweise geschützten Tiere sind im gesamten Landesgebiet ganzjährig geschützt.

(4) Das Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Brutstätten teilweise geschützter Tiere ist verboten. In der freien Landschaft ist das Beunruhigen, Zerstören oder Verändern des Lebensraumes (z. B. Nistplatzes, Einstandes) teilweise geschützter Tiere verboten.

(5) Von den Schutzbestimmungen der Abs. 2 und 4 bestehen folgende Ausnahmen:

- a) Der HÖCKERSCHWAN darf in Bädern, sofern er nachweislich eine Gefährdung darstellt, lebend gefangen werden. Gefangene Tiere sind ehestmöglich an geeigneter Stelle in der freien Natur auszusetzen.
- b) WALDAMEISEN dürfen unter fachkundiger Leitung umgesiedelt werden.
- c) IGEL mit einem Körpergewicht von weniger als 700 g dürfen in der Zeit vom 1. November bis 1. April eines jeden Jahres, wenn sie bei Frost oder Schneelage angetroffen werden, gefangen und gehalten werden. Die gefangenen Tiere sind fachkundig zu pflegen und im Frühjahr wieder in die freie Natur nahe am Fangplatz zu entlassen.
- d) Der SIEBENSCHLÄFER darf mit Lebendfallen gefangen werden, sofern er nachweislich erhebliche Schäden in Gebäuden